

**Anhang gemäss Artikel 12**  
**zum Reglement der Gemeinde Balzers für die Bodenausgabe**  
**in der Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungszone**

Artikel 12 des Reglementes der Gemeinde Balzers für die Bodenausgabe in der Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungszone lautet:

1. Der Anhang zu diesem Reglement führt die Reichwerte auf, welche für die Durchführung dieses Reglementes notwendig sind.
2. Die Gemeinde Balzers passt den Anhang in regelmässigen Abständen der Teuerung und den veränderten wirtschaftlichen Umständen an.

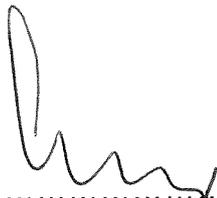
Richtwert

Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 18. November 2009 wird der Richtwert zur Bodenausgabe wie folgt festgelegt:

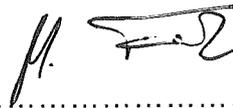
**Der Bodenwert für den Zins wird jeweils analog dem Verkehrswert des Landeschätzers (amtliche Schätzung) festgelegt.**

**Inkrafttreten**

Der vorliegende Anhang zum Reglement der Gemeinde Balzers für die Bodenausgabe in der Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungszone wurde am 18. November 2009 vom Gemeinderat genehmigt und tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Es werden alle früheren in dieser Angelegenheit gefassten Beschlüsse ersetzt.



.....  
Gemeindevorsteher Anton Eberle



.....  
Vizevorsteher Manfred Frick